

Ordnung des Instituts für Geschichte der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 13.06.2013

Die Fakultät für Human- und Gesellschaftswissenschaften hat am 05.09.2012 und 18.03.2013 gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG die nachfolgende Ordnung des Instituts für Geschichte beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 26.03.2013 gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG genehmigt.

§ 1 Organisationsform

Das Institut für Geschichte (Department of History) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät IV Human- und Gesellschaftswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Institut nimmt Aufgaben in Forschung und Lehre wahr. Es trägt nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums die fachliche Verantwortung für die Lehre seiner Studiengänge sowie für die fachbezogenen Lehrveranstaltungen in denjenigen Studiengängen, an denen es mitwirkt. Die Aufgaben des Instituts bestehen insbesondere in

- a) der Erforschung der Geschichte (mit Berücksichtigung der Beziehungen zu anderen Disziplinen) einschließlich ihrer Umsetzung in der Lehre und in der Weiterbildung;
- b) der Förderung der disziplinären, interdisziplinären und der transdisziplinären wissenschaftlichen Zusammenarbeit;
- c) der Wahrnehmung der Verantwortung für die dem Institut zugeordneten Studiengänge und Studiengangsanteile einschließlich ihrer Akkreditierung und Evaluation;
- d) der Vorbereitung, Koordination und Erstellung des fach- bzw. fächerspezifischen Lehrangebots entsprechend den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnungen;
- e) der regelmäßigen Überprüfung der Studien- und Prüfungsordnungen;
- f) der regelmäßigen internen Evaluation der Lehre;

- g) der fach- bzw. fächerspezifischen Studienberatung;
- h) der Vertretung seiner Fachgebiete innerhalb und außerhalb der Universität;
- i) der Beteiligung an einschlägigen Promotions-, Habilitations- und Berufungsverfahren der Fakultät;
- j) der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit aller Institutsmitglieder, des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Weiterqualifizierung des wissenschaftlichen Personals;
- k) der Förderung der Aus- und Weiterbildung des technischen und Verwaltungspersonals der Fakultät, insbesondere des Instituts;
- l) der Bereitstellung, Fortschreibung und Verwaltung der personellen und materiellen Grundausrüstung zur Erfüllung dieser Aufgaben;
- m) der Organisation und Gewährung von Dienstleistungen für die Einrichtungen des Instituts.

Weitere Aufgaben können sich aus den Ziel- und Leistungsvereinbarungen des Instituts mit der Fakultät und dem Präsidium ergeben.

(2) Es gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz (1) betreibt das Institut folgende Einrichtungen, die bei Bedarf in ihrer Zahl und ihrem Umfang erweitert oder verkleinert werden können, nämlich:

- a) eine Abteilung für Alte Geschichte,
- b) eine Abteilung für Geschichte des Mittelalters,
- c) eine Abteilung für Geschichte der Frühen Neuzeit,
- d) eine Abteilung für Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts,
- e) eine Abteilung für Osteuropäische Geschichte,
- f) eine Abteilung für Didaktik der Geschichte

sowie

- g) ein Institutssekretariat.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Instituts sind:

a) die dem Institut zugeordneten

- Professorinnen und Professoren,
- Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
- diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die als Privatdozentinnen und Privatdozenten nach § 9 a NHG oder außerplanmäßige Professorinnen und Professoren nach § 35 a NHG mit der selbständigen Vertretung ihres Faches betraut sind¹

(Hochschullehrergruppe),

b) die dem Institut zugeordneten

- sonstigen nicht unter Buchstabe a) fallenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (einschließlich derjenigen, die über Drittmittel finanziert werden) und Lehrkräfte für besondere Aufgaben einschließlich der Akademischen Rätinnen und Räte² sowie
- Doktorandinnen und Doktoranden, die dort hauptberuflich tätig sind

(Mitarbeitergruppe),³

c) die dem Institut zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung⁴

(MTV-Gruppe),

sowie

d) die Studierenden der dem Institut zugeordneten Studienfächer und Studiengänge sowie die nicht hauptberuflich tätigen, in den in § 2 Abs. 3 genannten Abteilungen promovierenden Doktorandinnen und Doktoranden, deren Schwerpunkt ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit dem Institut zuzuordnen ist (insoweit sie vom Promotionsausschuss der Fakultät IV zugelassen wurden)

(Studierendengruppe).

¹ Vgl. § 16 Abs. 2 Satz 5 NHG

² Vgl. § 31 Abs. 3 NHG

³ Sollte es im Institut noch Hochschuldozenten geben, müssten sie in der Mitarbeitergruppe aufgenommen werden.

⁴ Wissenschaftliche Hilfskräfte können nach § 33 Abs. 2 NHG wegen ihrer Nebenberuflichkeit nie „Mitglieder“ sein; Auszubildende mangels „hauptberuflicher Tätigkeit“ an der Uni auch nicht; aber als „Angehörige“ zulässig.

Die in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen sind nur dann Mitglieder, wenn sie hauptberuflich i. S. v. § 16 Abs. 1 Satz 2 NHG an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg tätig sind.

(2) Mitglieder in Zweitmitgliedschaft sind auf Beschluss des Institutsrats weitere auf Vorschlag des Instituts und mit Zustimmung der jeweiligen Fakultäten benannten, auf dem Gebiet der Geschichtswissenschaft lehrenden und forschenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Oldenburg.

(3) Wer am Institut tätig⁵ ist, ohne Mitglied zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger des Instituts. Angehörige sind insbesondere die nebenberuflichen Privatdozentinnen und Privatdozenten, die nebenberuflichen außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die nebenberuflichen Habilitandinnen und Habilitanden des Instituts für Geschichte, wenn und solange sie im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden Lehrtätigkeit nachweisen.

(4) Durch Beschluss des Institutsrats können ferner als Angehörige aufgenommen werden

- Personen, die im Institut mindestens im Umfang von zwei Semesterwochenstunden Lehrtätigkeit nachweisen, ohne tätig zu sein im Sinne von Absatz 2, für die Dauer der Mitwirkung oder Unterstützung (z. B. Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, Lehrbeauftragte ab dem zweiten Semester einer durchgehenden Lehrtätigkeit, unentgeltlich lehrende Privatdozentinnen und -dozenten/außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren),
- die in § 19 Absatz 2 Satz 1 der Grundordnung genannten Personen,⁶
- die in den Forschungsprojekten des Instituts mitwirkenden externen Personen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung vom Institut betrieben werden,
- die Habilitandinnen und Habilitanden des Instituts für Geschichte ohne Beschäftigungsverhältnis zur Universität.

(5) Über Anträge auf Zweitmitgliedschaft nach Abs. 2 im und Angehörigkeit zum Institut nach Abs. 4 entscheidet der Institutsrat mit Zweidrittelmehrheit. Die Aufnahme als Zweitmitglied oder Angehörige

⁵ „Tätig sein“: = Beschäftigungsverhältnis, welches nicht der Hauptberuflichkeit nach § 16 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NHG entspricht, also weniger als die Hälfte der regulären Arbeitszeit oder weniger als 6 Monate Dauer.

⁶ Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren, Hochschulratsmitglieder, die im Ruhestand befindlichen sowie die entpflichteten Professorinnen und Professoren, in An-Instituten der Universität beschäftigte Personen, Gasthorende.

riger des Instituts durch Beschluss des Institutsrats bedarf der Zustimmung der zuständigen Fakultät. Die Zweitmitgliedschaft bzw. die Angehörigkeit erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben des Instituts oder einem etwaigen mit einer Zweidrittelmehrheit des Institutsrats beschlossenen Ausschluss aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe sind z. B., wenn Aufgaben des § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. Dem Zweitmitglied oder Angehörigen ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) Die Mitglieder und Angehörigen des Instituts haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen des Instituts im Rahmen der einschlägigen Ordnungen.

§ 4 Institutsrat

(1) Die Leitung des Instituts obliegt einem Institutsrat, der aus vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe besteht. Die Leitungen der Institutsabteilungen, deren Abteilung nicht durch Mitglieder der Hochschullehrergruppe als stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind, entsenden je ein Mitglied mit beratender Stimme in den Institutsrat. Die Frauenbeauftragte gehört dem Institutsrat mit beratender Stimme an. Angehörige können durch Beschluss des Institutsrats als Berater hinzugezogen werden.

(2) Der Institutsrat wird von der Institutsversammlung getrennt nach Statusgruppen gewählt. Mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein. Die Mitglieder und ihre Vertretung werden mit Ausnahme der studentischen Mitglieder des Rats, deren Amtszeit ein Jahr beträgt, für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Der Institutsrat ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts nach § 2. Er entscheidet nach Maßgabe der Ziel- und Leistungsvereinbarungen, der Aufgaben des Instituts und der dem Institut zur Verfügung stehenden Mittel

- a) über die Zuweisung und die Verwaltung von Ausstattungsgegenständen, Geräten und Sammlungen;
- b) über Rahmenbedingungen für die Mittelverteilung an die Abteilungen sowie über Grundsätze für deren Personalausstattung;
- c) über Empfehlungen zum Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter, deren Stellen der Fakultät und nicht dem Institut zugeordnet sind, sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst. Entscheidungen über die Verwendung von Stellen, Personal- und Sachmittel aus Drittmittelprojekten gehören nicht zu den Aufgaben des Institutsrats, sondern verbleiben ausschließlich bei der Drittmittelnehmerin oder dem Drittmittelnehmer; der Institutsrat hat jedoch ein Vetorecht, wenn wichtige Belange des Instituts berührt sind oder dauerhafte Verpflichtungen für das Institut begründet werden sollen

d) über die Verwendung der von der Fakultät zur Verfügung gestellten Räume.

(4) Die Sitzungen des Institutsrats werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung institutsöffentlich bekannt gegeben; entsprechendes gilt für seine Beschlüsse und Empfehlungen. Die Sitzungen des Institutsrats sind nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg grundsätzlich institutsöffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

(5) Alle Mitglieder können sich bei Sitzungen des Institutsrats im Verhinderungsfall durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.

(6) Die dem Institut angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die nicht Mitglieder des Institutsrats sind, sowie je ein Stellvertreter der drei anderen Statusgruppen können auch an den nicht-öffentlichen Teilen der Sitzungen des Institutsrats beratend teilnehmen.

§ 5 Direktorin oder Direktor

(1) Der Institutsrat wählt aus seinen Mitgliedern der Hochschullehrergruppe die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor des Instituts sowie ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(2) Die Direktorin oder der Direktor ist zuständig für die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Instituts nach § 2.

(3) Die Direktorin oder der Direktor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Institutsrats, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie oder er beruft den Institutsrat ein. Bei Abstimmungsergebnissen im Institutsrat mit Stimmgleichheit gibt die Stimme der Direktorin oder des Direktors den Ausschlag.

(4) Im Rahmen der Beschlüsse des Institutsrats und in Abstimmung mit ihm vertritt die Direktorin oder der Direktor das Institut innerhalb der Fakultät, führt dessen laufende Geschäfte und nimmt die Zuständigkeiten in Finanz-, Personal- und Organisationsangelegenheiten wahr. Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die Koordination mit der Fakultät, insbesondere durch rechtzeitige Unterrichtung des Dekanats.

(5) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Direktorin oder des Direktors übernimmt deren oder dessen Aufgaben in Fällen von Abwesenheit oder bei gesonderter Beauftragung. Bei Abwesenheit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und der Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors sind die übrigen Professorinnen und Professoren nach der Reihenfolge ihres Dienstalters berechtigt, die entsprechenden Entscheidungen zu treffen

§ 6 Institutsversammlung

(1) Die Direktorin oder der Direktor beruft mindestens einmal im Semester und darüber hinaus, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder der MTV-Gruppe oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Mitarbeitergruppe oder mindestens 10 % der Studierenden im Institut für erforderlich gehalten wird, eine Institutsversammlung ein, die aus den Mitgliedern und Angehörigen⁷ des Instituts besteht. Eine Institutsversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn Wahlen durchzuführen sind.

(2) In der Institutsversammlung sind alle Mitglieder des Instituts stimmberechtigt; die Angehörigen des Instituts wirken mit beratender Stimme mit.

(3) Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz in der Institutsversammlung.

(4) Die Institutsversammlung hat gegenüber dem Institutsrat ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf *wichtige* Entscheidungen im Institut und im Fakultätsrat, soweit das Institut betroffen ist und sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Institutsversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen beschließen.

(5) Die Institutsversammlung ist beschlussfähig, wenn aus zwei Statusgruppen jeweils eine Mehrheit der stimmberechtigten Institutsmitglieder und aus einer anderen Statusgruppe mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Institutsmitglieder anwesend ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Fakultät und Genehmigung des Präsidiums am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft und ersetzt etwaige frühere Institutsordnungen.

⁷ Vgl. § 19 Abs. 4 Satz 2 Grundordnung: fakultativ = Angehörige müssen kein Recht zur Teilnahme an Institutsversammlungen erhalten.